

RS Vwgh 2019/4/10 Ro 2018/18/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2019

Index

25/04 Sonstiges Strafprozessrecht

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

ARHG §13

FrPolG 2005 §46 Abs1

FrPolG 2005 §52 Abs2

Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 13 ARHG ist es unzulässig, einen Ausländer aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außer Landes zu bringen, solange ein Auslieferungsverfahren anhängig ist. Insofern ist von einem unbedingten Vorrang der Entscheidung des Auslieferungsgerichts auszugehen. Die Abschiebung eines Fremden während eines laufenden Auslieferungsverfahrens ist somit jedenfalls unzulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018180005.J00

Im RIS seit

08.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at